

**4461**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung  
und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 178/2005  
betreffend Verwendung der LSVA-Gelder**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 19. Dezember 2007,

*beschliesst:*

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 27. März 2006 überwiesenen Postulat KR-Nr. 178/2005 betreffend Verwendung der LSVA-Gelder wird um ein Jahr bis zum 27. März 2009 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Weisung**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. März 2006 folgendes von den Kantonsräten Marcel Burllet, Regensdorf, Willy Germann und Dr. Matthias Gfeller, Winterthur, am 20. Juni 2005 eingereichte Postulat betreffend Verwendung der LSVA-Gelder zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, mindestens 40% der Gelder aus der «Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe» (LSVA) für die Förderung von Bahn-, Bus- und Veloverkehr zu verwenden und diese Aufteilung der LSVA-Gelder punkto Finanzierung in der Rechnung klar auszuweisen.

Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung läuft am 27. März 2008 ab.

Mit Beschluss vom 13. September 2006 hat der Regierungsrat das Gesamtverkehrskonzept festgesetzt. Er hat die Volkswirtschaftsdirektion (federführend) und die Sicherheitsdirektion beauftragt, ein Gesetzeskonzept für die Neugestaltung der Strassenfinanzierung zu erarbeiten. Dabei sind einerseits die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Verkehrsabgaben, andererseits die Bestimmungen über die Mittelverwendung zu revidieren. Der Revisionsbedarf des heutigen Verkehrsabgabengesetzes (LS 741.1) ist unbestritten, nachdem die darin enthaltenen Bemessungsgrundlagen veraltet sind und den heutigen Anforderungen an eine möglichst verursachergerechte Besteuerung nicht mehr genügen. Bezüglich Verwendung der Mittel besteht ebenfalls Revisionsbedarf. Insbesondere soll das heute nicht mehr befriedigende System im Strassenbereich demjenigen im öffentlichen Verkehr angenähert werden, um Transparenz und Steuerfähigkeit durch Regierungsrat und Kantonsrat zu verbessern. Die konzeptionellen Arbeiten für diese Revision sind im Gang. In diesem Rahmen wird auch zu prüfen sein, in welcher Weise die kantonalen Erträge aus der LSVA künftig verwendet werden sollen.

Neben dem vorliegenden Postulat KR-Nr. 178/2005 betreffen verschiedene Vorstösse im Kantonsrat eine Teil- bzw. Totalrevision des Verkehrsabgabengesetzes:

- Die Motion KR-Nr. 119/2005 verlangt die Anpassung des Verkehrsabgabengesetzes und der Verkehrsabgabenverordnung und die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines Bonussystems, das die Abgaben für dieselbetriebene Fahrzeuge mit Feinstaubpartikeln senkt. Der Kantonsrat überwies die Motion am 27. März 2006; der Regierungsrat hat bis am 27. März 2009 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- Das Postulat KR-Nr. 176/2005 verlangt die Änderung des Verkehrsabgabengesetzes und der Verkehrsabgabenverordnung dahingehend, dass für Erdgas- und Naturgas-betriebene Fahrzeuge eine reduzierte Motorfahrzeugabgabe erhoben wird. Der Kantonsrat überwies die Motion am 27. März 2006. Die Frist für Bericht und Antrag läuft am 27. März 2008 ab; der Regierungsrat ersuchte den Kantonsrat mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 um Fristerstreckung bis 27. März 2009.
- Die Motion KR-Nr. 15/2007 verlangt die Änderung des Verkehrsabgabengesetzes und der dazugehörigen Verordnung, so dass sich verursachergerechte und effiziente Verkehrsabgaben ergeben, die deutliche Anreize zu ökologischem Verhalten setzen, ohne das Steueraufkommen insgesamt zu erhöhen.

- Die Motion KR-Nr. 78/2007 verlangt die Änderung von § 2 des Verkehrsabgabengesetzes, so dass ein progressives System der emissions-, verbrauchs- und fahrleistungsabhängigen Motorfahrzeugsteuern entsteht.

Die beiden Motionen KR-Nrn. 15/2007 und 78/2007 wurden vom Kantonsrat noch nicht überwiesen.

Bei dieser Ausgangslage ist es weder sinnvoll noch zweckmässig, zum Postulat KR-Nr. 178/2005 vorzeitig und getrennt einen Bericht und Antrag zu erstatten, sondern drängt sich eine Erstreckung der Frist für die Berichterstattung und Antragstellung um ein Jahr auf, so dass diese dann zusammen mit der Behandlung der anderen erwähnten Vorstösse im Rahmen einer Gesamtvorlage zur Strassenfinanzierung erfolgen kann.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 27. März 2008 ablaufende Frist für Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 178/2005 um ein Jahr bis zum 27. März 2009 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi